

Budget zu empfehlen. Sie findet sich aber auch in Folge der eingetretenen neuesten Ereignisse veranlaßt, der Kammer anzurathen, folgenden Antrag zu beschließen: „die Staatsregierung wolle bei wirklich ausbrechendem Kriege alle die nach gegenwärtigem Besatze von der Kammer genehmigten Baue sofort einstellen lassen, von den bewilligten Summen aber, außer den bisher davon bestrittenen Ausgaben etwas weiter nicht verwenden, als was zur Erfüllung bereits abgeschlossener Käufe und Contracte unumgänglich erforderlich ist, auch hierüber bei der nächsten Einberufung der Kammern denselben Nachweis geben und ihnen über Verwendung der Reste auf gegenwärtige Bewilligungen neue Vorlagen zugehen lassen, jedesfalls aber dasselbe Verfahren beobachten, im Fall ein Friedenszustand in den gegenwärtig bestehenden Maßregeln bis zum Schluß des Jahres andauern sollte, da ein solcher Zustand nicht wesentlich geringere Mittel der Staatscassen in Anspruch nehmen würde, als ein wirklicher Krieg, in Folge dieses Zustandes aber alle Ausgaben nothwendig noch mehr beschränkt werden müßten, worunter jedoch der erforderliche Aufwand zu Sicherstellung der in Bau begriffenen Anlagen, als namentlich der Vollendung der Brückengewölbe auf der sächs.-baier. Eisenbahn nicht verstanden werden soll.“ — Das genannte Postulat fand von mehreren Seiten Anfechtung; zunächst erklärte sich Kiedel gegen dasselbe, indem er hinzufügte, daß der beabsichtigte Schutz des prinziplichen Palastes auch durch Brandmauern, ohne einen Ankauf nöthig zu machen, erreicht werden könne. Zu seiner Widerlegung sprachen die Abg. Rittner, Referent Meißel und v. d. Planitz, welcher letztere, den finanziellen Gesichtspunct aufstellend, darauf hinwies, daß die Nichtbewilligung möglicher Weise zu größern Geldopfern, als um die es sich hier handle, führen könnte. In ähnlichem Sinne äußerte sich Staatsminister Behr, welcher die Nothwendigkeit des anempfohlenen Schutzmittels anschaulich darstellte und zugleich auf die Gefahr aufmerksam machte, welcher vorkommenden Falls, wie es im Mai 1849 geschehen, nicht allein das prinzipliche Palais selbst, sondern auch der Zwinger und das Schloß ausgesetzt sein würden. Rittner führte außerdem die in Städten und Dörfern beobachtete Gesundheitspolizeiliche Rücksicht an, welche auch hier in Anschlag zu bringen sei. Abg. Päßler dagegen bekämpfte das Postulat, dessen Bewilligung zu unausführbaren Consequenzen führen würde. Es sei bereits in andern Fällen ein ähnlicher Schutz für Staatsgebäude verlangt worden und da hätte die hohe Staatsregierung selbst sich abweisend erklärt. Heyn versuchte einen Mittelweg einzuschlagen und beantragte den Ankauf von nur einer Baustelle, sein Antrag blieb jedoch ohne Unterstützung. Den Gegnern der Bewilligung gegenüber erklärte Abg. v. Mostig: für ihn sei der Hauptgrund für die Bewilligung der, daß es sich hier um ein königliches Schloß, nicht bloß um ein öffentliches Staatsgebäude handle, und er glaube, wenn er für die Bewilligung des Postulats stimme, zugleich zu erkennen zu geben, daß er monarchisch gesinnt sei. Denselben Grund führte auch Abg. v. Jesschwig in Betreff des Palastes an, in welchem der Thronfolger mit seiner Familie wohne. Dagegen bemerkte Abg. Eulitz: obgleich auch er monarchisch gesinnt sei, würde er doch gegen das Postulat stimmen, denn er fürchte nicht, daß eine Gefahr, wie wir sie erlebt, wiederkommen werde, und die jetzigen Zeitverhältnisse mahnten dringend zur Ersparniß. Nachdem noch Dr. Plazmann das Postulat in Schutz genommen und der Referent im Schlußwort die Ueberzeugung ausgesprochen, das sächsische Volk werde gern eine ihm erfreuliche Genugthuung mit 25,000 Thlr. erkaufen, wurde bei der Abstimmung das Postulat gegen 19 Stimmen bewilligt. Hinsichtlich des obenangeführten Schlußantrags ergriff Staatsminister Schinsky das Wort, um zu erklären, daß er mit demselben im Ganzen vollkommen einverstanden sei, doch müsse er am Schluß eine Aenderung dringend wünschen, die nämlich, daß Pos. 2, welche sich auf die zur Einrichtung der neuen Untergerichte nöthigen Bauten zc. beziehe, ausgenommen werde. Im entgegengesetzten Falle würde die neue und ohnedies ohne seine Schuld verzögerte Justizeinrichtung erst ein Jahr später ins Leben treten können. Er stelle daher den Antrag, nach den Worten: „worunter jedoch der erforderliche Aufwand“ den Zusatz: „bei Position 2. und“ eingeschaltet werde. Mit diesem Zusatz erklärten sich auch nach einigen Bemerkungen des Abg. v. d. Planitz sämmtliche Mitglieder der Deputation einverstanden, worauf der so modificirte Deputationsantrag einstimmig von der Kammer genehmigt wurde. Der nächste auf der heutigen Tagesordnung befindliche Gegenstand war ebenfalls ein zum Budget gehörender sehr interessanter Theil, nämlich die „Beiträge zu den Ausgaben

der deutschen Centralgewalt.“ Diese Position erscheint in den Budgets der frühern Finanzperioden in einer ganz andern Gestalt als gegenwärtig. Früher bestand das ganze Postulat in 6 bis 8000 Thlr.; diesmal beträgt es 81,783 Thlr. in vier Unterabtheilungen, und zwar: Pos. 75 a. 41,199 Thlr. „matrikularmäßiger Beitrag zum Bau der Bundesfestungen Ulm und Raftatt“, der schon im J. 1841 von der Bundesversammlung zur fortificatorischen Sicherstellung der oberrheinischen Grenze beschlossen worden. Die vom Königreich Sachsen beizutragende Kostenquote beträgt alljährlich obige Summe, welche in den beiden seitdem abgelaufenen Finanzperioden aus den vorhandenen disponiblen Cassenüberschüssen genommen wurde. Für die gegenwärtige Periode blieb jedoch in Ermangelung jener Ueberschüsse der Regierung nichts übrig, als für dieses Bedürfnis ein besonderes Postulat aufzunehmen. Das Ministerium entschied für Stellung dieses Postulats im ordentlichen Budget, und die Deputation findet nichts dagegen einzuwenden und rath, diese Position 75 a. zu bewilligen, jedoch daran die ausdrückliche Bemerkung zu knüpfen: „daß die Baue der Festungen wieder ernsthafter in Angriff genommen und auch von allen dazu verpflichteten Staaten, namentlich von denen, welche jüngst ihre Beiträge zurückgehalten, wiederum regelmäßig Zahlung geleistet werde.“ Pos. 75 b. „Beiträge nach den zu erwartenden Umlagen, zu laufenden Dotationen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg und zu allgemeinen Bundeszwecken.“ Dieses Postulat ist dasjenige, welches in den frühern Budgetvorlagen an dieser Stelle allein und ausschließlich erschien. Der Bedarf ist mit 8000 Thlr. angesetzt, und die Deputation rath, die Bewilligung dieser Summe auszusprechen. Pos. 75 c. „Beitrag zur Verpflegung der aufgestellt gewesenen Reichstruppen.“ Dieses Postulat ist als ein transitorisches bezeichnet und beträgt für die ganze Periode ein- für allemal 37,752 Thlr. Die Regierung gründet die Verpflichtung zu Zahlung dieser Summe auf eine Verordnung des Reichsverwesers vom 27. Novbr. 1848. Hierbei macht die Deputation geltend, daß Sachsen mehr Mannschaften gestellt, als auf dasselbe kommen würden, wenn man die Stellung der Reichstruppen nach gleichem Verhältniß, wie die Matrikularbeiträge vertheilte, so daß die von Sachsen zu leistende Entschädigung keineswegs hinreichend sei, um den baaren Aufwand zu vergüten, welchen Sachsen im Auftrage des Reichs für sein Reichscontingent gemacht, und welcher also vom gesammten Reich zurück zu erstatten sei. Im Einverständnisse mit dem betr. k. Commissar rath daher die Deputation der Kammer: „die Pos. 75 c. an 12,584 Thlr. transitorisches zwar zu bewilligen, die Auszahlung dieser ganzen Summe an 37,752 Thlr. jedoch davon abhängig zu machen, daß die allgemeine Liquidation beschleunigt werde, und daß dabei die Compensation der von Sachsen hierbei zu stellenden Forderungen stattfinde.“ Außerdem beantragt die Deputation, die Kammer möge der Staatsregierung erklären: „daß sie mit Ueberweisung derjenigen Zahlung, welche bei der mehrgedachten Compensation für das Königreich Sachsen als baare Vergütung sich ergibt, an die Cassen, welche für die Ausgaben des Militairdepartements bestimmt sind, sich nicht einverstehen kann, vielmehr die Ueberzeugung ausspreche, die hohe Staatsregierung werde diese Summe den Cassenbeständen hinzufügen und seiner Zeit mit den Kammern über deren Verwendung gemeinschaftliche Bestimmung treffen.“ Pos. 75 d. endlich: „Beitrag zur Unterhaltung der deutschen Centralorgane.“ Diese Position erscheint auf dem Budget zum ersten Male und ist bestimmt, wie der Bericht sagt, „zu Unterhaltung eines Organs, nach welchen Millionen Deutsche ihre sehnsüchtigen Blicke richten.“ Der Betrag ist mit 60,600 Thlr. angesetzt. Ein Theil dieser Summe, nämlich 12,207 Thlr. 26 Ngr. 9 Pf., ist bereits verausgabt. Der andere größere Theil des Postulats von 47,792 Thlr. 3 Ngr. 1 Pf. würde nun zwar, fährt der Bericht fort, wenn es sich darum handelt, Beiträge während eines Zeitraums von 3 Jahren zu veranschlagen, nicht eben sehr hoch erscheinen; allein die Betrachtung, daß gegenwärtig bereits das zweite Jahr der Finanzperiode ziemlich abgelaufen ist, ergab, daß es sich nur um ein Creditvotum für ein Jahr handle, und daß hierzu die Summe von 17,000 Thlr. wohl hinlänglich sei, und erklärte sich der betr. Departementschef damit einverstanden, aus diesem Grunde die Gesamtposition auf 12,207 Thlr. 26 Ngr. 9 Pf. als bereits verausgabt und 17,792 Thlr. 3 Ngr. 1 Pf. als Aversionalbetrag, mithin 30,000 Thlr. in Summa, oder jährlich 10,000 Thlr. zu postuliren, welche die Deputation zu bewilligen rath. Zugleich aber empfiehlt sie folgenden Antrag: „die hohe Staatsregierung möge bei Mitwirkung zu Schaffung einer kräftigen, das gesammte Deutschland umfassenden Centralgewalt, für gleichzeitige Herstellung einer zweckmäßigen allgemeinen Vertretung des deutschen Volkes